

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

**Nummer 60**

**Sommersemester 2016**

## Aus dem Inhalt

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2016/17 und Sommersemester 2017 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt...	30
Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Erfurt (Serviceverfahrensatzung).....	33
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Erneuerbare Energien Management an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	34
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge) .....	41
IMPRESSUM .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## **Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2016/17 und Sommersemester 2017 in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2015 (GVBl. S. 30), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 27.04.2016 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 24.06.2016, Az. 42-5516, genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Mit dieser Satzung setzt die Fachhochschule Erfurt Zulassungszahlen für das Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017 in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Erfurt fest.

### **§ 2 Zulassungszahlen Wintersemester**

(1) An der Fachhochschule Erfurt bestehen im Wintersemester 2016/2017 Zulassungsbeschränkungen in den Bachelorstudiengängen Business Administration, Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit, Stadt- und Raumplanung sowie in den Masterstudiengängen Business Management und Finance and Accounting.

(2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Für das Wintersemester 2016/2017 werden folgende Zulassungszahlen in Bachelorstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester
Business Administration	164	keine
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	76	69
Soziale Arbeit	98	93
Stadt- und Raumplanung	64	58

(4) Für das Wintersemester 2016/2017 werden folgende Zulassungszahlen in Masterstudiengängen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Business Management	34
Finance and Accounting	27

(5) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Wintersemester 2016/2017 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

#### § 4 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) An der Fachhochschule Erfurt besteht im Sommersemester 2017 eine Zulassungsbeschränkung in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Für das Sommersemester wird daher folgende Zulassungszahl festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester
Pädagogik der Kindheit	34

(2) Zulassungsbeschränkungen bestehen für Bewerber höherer Fachsemester in den Bachelorstudiengängen Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement, Soziale Arbeit und Stadt- und Raumplanung. Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der in diesem Semester Studierenden die in Absatz 3 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Für das Sommersemester 2017 werden für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester
Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement	74	keine
Soziale Arbeit	95	91
Stadt- und Raumplanung	62	57

(4) Für alle weiteren Studiengänge und Fachsemester werden im Sommersemester 2017 keine Zulassungszahlen festgesetzt. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Sommersemester oder nur zu einem Wintersemester vorsehen, bleiben unberührt.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und am 30.09.2017 außer Kraft.

Erfurt, den 28.04.2016

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe  
Rektor  
Fachhochschule Erfurt

## **Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Erfurt (Serviceverfahrensatzung)**

Gemäß § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), in Verbindung mit § 35 a der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2015 (GVBl. S. 30), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat die Änderung am 27.04.2016 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderung der Satzung mit Erlass vom 06.06.2016, Az. 42-5523, genehmigt.

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Studiengang Business Administration wird der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ergänzt.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 28.04.2016

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor

Fachhochschule Erfurt

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Erneuerbare Energien Management an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S.601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang ERNEUERBARE ENERGIEN MANAGEMENT geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 6.4.2016 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Rektor hat am 19.05.2016 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Pflicht- und Wahlmodule
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den konsekutiven Masterstudiengang ERNEUERBARE ENERGIEN MANAGEMENT an der Fachhochschule Erfurt. Er baut auf den Bachelorstudiengängen Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forstwirtschaft- und Ökosystemmanagement, Gebäude- und Energietechnik, Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt- und Raumplanung oder Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Erfurt auf. Für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen wird das Zulassungsspektrum noch um die Studiengänge Landwirtschaft, Umwelttechnologie bzw. artverwandte Studiengänge erweitert. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011 in der Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ERNEUERBARE ENERGIEN MANAGEMENT ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder das erste Hochschulstudium oder das Studium an einer Berufsakademie mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (mindestens „gut“) abgeschlossen hat oder nach einem befriedigenden

ersten Abschluss durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis, die mindestens zwei Jahre angedauert haben müssen, ihre oder seine Eignung zum Masterstudium nachweist.

- (2) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 3 Studienziel**

- (1) Das Studium reflektiert die Gesamtproblematik einer nachhaltigen Energiewirtschaft, d.h. bearbeitet werden Fragen zu einer rationellen Energienutzung, einer effizienten Energiebereitstellung, eines ressourcenschonenden Flächenverbrauchs und einer qualitativ hochwertigen Gestaltung der Anlagen. Mit nachhaltiger Energiewirtschaft ist ausdrücklich ein ökonomisch erfolgreiches Wirtschaften verbunden.
- (2) Mit dem Abschluss des Masters ERNEUERBARE ENERGIEN MANAGEMENT sind die Absolventen kompetent, kleine Anlagen und große Konzeptionen (z.B. für Regionen) zur nachhaltigen Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien für eine bauliche Realisierung zu erarbeiten. Darüber hinaus sind die Absolventen kompetent, derartigen Anlagen eine Form und Gestaltqualität zu geben, die einen zukunftsfähigen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes darstellen. Die Studierenden sollen nach Abschluss ihres Masterstudiums mit Wissenschafts-, Energie- und Technikkompetenzen ausgestattet sein, wie z.B. den physikalischen Grundlagen der erneuerbaren Energietechnologien, von Energieumwandlung und komplexen Energiesystemen aller erneuerbaren Energiesysteme. Andererseits sollen die Studierenden Gestaltungs- und Planungskompetenzen aufweisen, mit Umweltfragen genauso umgehen können wie mit Primärenergie-Ressourcen oder Flächen-Ressourcen. Diese Fachkenntnisse führen in der Kombination mit volks- und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sowie Beratungskompetenzen zu einem Berufsbild des Beraters mit Projektleitungs- und Steuerungsfunktionen. Teilaspekte der Lehre werden in einer Art Zusammenschau auf neu zu generierende Ort- und Landschaftsbilder fokussiert; diese sollen zweifellos dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung folgen.
- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
  - Projektmanager
  - Berater mit Projektleitungsfunktion
  - Dienstleistungsbereich
  - Einsatz in Bildung und Lehre
  - Baugewerbe
  - Aufgaben der Administration in Behörden.

### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Masterstudiengang ERNEUERBARE ENERGIEN MANAGEMENT führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem Master of Science (M.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (3) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Wahlmodul	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, Masterthesis mit Kolloquium	30 Credits



- (4) Der Zeitaufwand für einen Credit entspricht 30 Zeitstunden.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache gehalten und abgenommen werden.
- (6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 18 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Modulnote wird aus folgenden Teilnoten gebildet:
  - Kolloquium 30 %
  - Thesis 70 %.

### **§ 5 Studienplan, Prüfungsplan**

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
  - Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Art,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
  - Code,
  - Modulbezeichnung,
  - Prüfungszeitpunkt,
  - Art
  - Prüfungsdauer in Minuten,
  - Regelsemester,
  - Credits und
  - Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs **ERNEUERBARE ENERGIEN MANAGEMENT** ausführliche Modulbeschreibungen erstellt, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen.
- (5) Zur Anmeldung der Masterthesis sind 60 CP nachzuweisen. Das Kolloquium kann erst durchgeführt werden, wenn alle Module abgeschlossen sind.

### **§ 6 Pflicht-und Wahlmodule**

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen.

- 1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- 2. Das Wahlmodul (W) ist aus dem gesamten Angebot der FH Erfurt zu wählen. Das gewählte Modul muss in Umfang und Bewertung den Vorgaben des Modulhandbuchs entsprechen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs **ERNEUERBARE ENERGIEN MANAGEMENT** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen

- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management vom 19.12.2014 (Vkl. FHE Nr. 53) zum Wintersemester 2016/17 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Erneuerbare Energien Management vom 19.12.2014 (Vkl. FHE Nr. 53) bis zum Ende des Sommersemesters 2018 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2018/19 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 19.05.2016

Prof. Dr.-Ing. Zerbe  
Rektor  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Erwin Jüngel  
Dekan  
Fakultät LGF

**Anlage 1: Studienplan**

Legende:

P Pflichtmodul

W Wahlmodul

**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEM1010	Schlüsselqualifikationen und Kommunikation	P	1	4	3
MEM1020	Physikalische, rechtliche und ökologische Grundlagen	P	1	12	12
MEM1030	Climate Change and Global Change	P	1	4	2
MEM1040	Techniken der Energieumwandlung	P	1	4	3
MEM1050	Energie- und Kostenoptimierung	P	1	6	4
MEM2010	Energieökonomie und Energiepolitik	P	2	5	4
MEM2020	Projektmanagement und Beratungsmethodik	P	2	6	4
MEM2030	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	2	5	4
MEM2040	Planung von EE – Landschaft	P	2	4	4
MEM2050	Primärenergien und Ressourcen, Nachhaltigkeit	P	2	4	4
MEM2060	Bau- und Planungsrecht für Erneuerbare Energien	P	2	6	4

**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MEM3010	Unternehmensgründung und Führung	P	3	8	4
MEM3020	EE- Entwurfskonzept Objektplanung	P	3	4	4
MEM3030	Landschaftsästhetik	P	3	6	4
MEM3040	Interdisziplinäres Praxisprojekt	P	3	6	2
MEM3050	Einführung in die Wissenschaft	P	3	2	2
MEM3060	Wahlmodul	W	3	4	
MEM4010	Renewable Energies International	P	4	6	4
MEM4020	Masterthesis mit Kolloquium	P	4	24	

**Anlage 2: Prüfungsplan**

Legende:

Wann	PZ: Prüfungszeitraum SB: studienbegleitend
Art	K: Klausur M: mündliche Prüfung M/Ko: Masterarbeit mit Kolloquium STA: Studienarbeit als Modul abschließende Studienleistung (Konkretisierung in Modulbeschreibung)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MEM1010	Schlüsselqualifikationen und Kommunikation	SB	STA		1	4	4
MEM1020	Physikalische, rechtliche und ökologische Grundlagen	PZ	K	120	1	12	10
MEM1030	Climate Change and Global Change	SB	STA		1	4	3
MEM1040	Techniken der Energieumwandlung	SB	STA		1	4	4
MEM1050	Energie- und Kostenoptimierung	PZ	K	90	1	6	5
MEM2010	Energieökonomie und Energiepolitik	PZ	K	90	2	5	4
MEM2020	Projektmanagement und Beratungsmethodik	SB	STA		2	6	5
MEM2030	Volkswirtschaftliche Grundlagen	SB	STA		2	5	4
MEM2040	Planung von EE – Landschaft	PZ	K	60	2	4	3
MEM2050	Primärenergien und Ressourcen, Nachhaltigkeit	SB	STA		2	4	4
MEM2060	Bau- und Planungsrecht für Erneuerbare Energien	SB	STA		2	6	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MEM3010	Unternehmensgründung und Führung	SB	STA		3	8	6
MEM3020	EE- Entwurfskonzept Objektplanung	SB	STA		3	4	3
MEM3030	Landschaftsästhetik	SB	STA		3	6	5
MEM3040	Interdisziplinäres Praxisprojekt	SB	STA		3	6	5
MEM3050	Einführung in die Wissenschaft	PZ	K	60	2	2	3
MEM3060	Wahlmodul					4	
MEM4010	Renewable Energies International	SB	STA		4	6	7
MEM4020	Masterthesis mit Kolloquium	SE	M/Ko		4	24	20

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472)“, erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 04.05.2016 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S.189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 07.06.2016 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Studienziel**

(1) Der Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik und dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Gebäude- und Energietechnik.

(2) In der Ausbildung sind neben der fachlichen Weiterbildung auch Fähigkeiten zu entwickeln, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit erreichen zu können. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen, leitenden Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagen- und Spezialfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die bestimmenden Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch

fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Der Studiengang mit seinen Profillinien zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der

- zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit in Projektierung, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb und Consulting, in der Lehre, Weiterbildung und Forschung befähigt,
- in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert,
- Einsetzbarkeit in internationalen Unternehmen ermöglicht und
- den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnet.

(4) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer Vielfältigkeit eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch die selbständige Bearbeitung von Projekten trainieren die Studierenden ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Problemlösung. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden.

(5) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisieren.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik ist ein erster Hochschulabschluss oder Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Gebäude- und Energietechnik oder in einem gleichwertigen Studiengang mit mindestens 210 Kreditpunkten und dem Prädikat „gut“. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik.

(2) Haben Bewerber in einem unter Absatz 1 genannten Studiengang nur 180 Kreditpunkte erworben, können diese unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die zur Erreichung von 210 Kreditpunkten fehlenden Module aus dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik bzw. Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der im absolvierten Studium erbrachten Leistungen und der Ziele des Masterstudienganges fest.

### **§ 4 Zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik kann bei Fehlen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 zusätzlich bei Vorliegen der nachfolgend genannten fachspezifischen Voraussetzungen erfolgen. Dabei ist Gegenstand der besonderen studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen, dass der Bewerber den Nachweis seiner fachspezifischen Befähigung durch das Erreichen einer Mindestpunktzahl von 50 Punkten belegen kann. Die Punktzahl setzt sich dabei aus den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien zusammen. Bei Fehlen der erforderlichen Punktzahl ist ergänzend eine Prüfung nach Absatz 4 zur Erlangung der notwendigen Punktzahl zulässig.

(2) Nachfolgend aufgelistete Abschlüsse werden wie folgt bewertet:

1. Gebäude- und Energietechnik, Versorgungstechnik mit 30 Punkten,
2. nah verwandte Studiengängen wie beispielsweise Maschinenbau mit 20 Punkten,
3. fachfremdem Studiengängen wie beispielsweise Ingenieurwissenschaften mit 10 Punkten.

(3) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden studiengangsrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen für den Studiengang Gebäude- und Energietechnik: Technische Thermodynamik, Technisches Strömungslehre, Heizungs- und Feuerungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, Be- und Entwässerungstechnik, Gastechnik und Gasversorgung und dem Wahlpflichtmodul 2 (Projekt Heizung-Klima-Sanitär oder Projekt Gebäudemanagement) sowie für den Studiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik: Technische Thermodynamik, Technisches Strömungslehre, die Module der Vertiefungsrichtung (Energiewirtschaft:

Energiewirtschaft, Gastechnik und Gasversorgung, Energieerzeugung, Versorgungsnetze und Energietransport, Steuerungs- und Regelungstechnik, Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien,

Wahlpflichtmodul 2: Projekt Energiewirtschaft oder Projekt Erneuerbare Energien); wird mit jeweils 5 Punkten bewertet.

Der Abschluss der Bachelorarbeit bzw. einer vergleichbaren Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“ oder eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Abschluss eines Bachelorstudiums wird ebenfalls mit 5 Punkten bewertet. Maximal können 40 Punkten erzielt werden.

(4) Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 50 Punkten, aber mindestens 40 Punkte, so kann seine Befähigung zum Masterstudium auch durch die Überprüfung seiner Motivation festgestellt werden. Hierzu hat der Bewerber ein Motivationsschreiben zu verfassen, in dem er darzustellen hat, warum trotz fehlender allgemeiner und der in Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen er zum Masterstudium geeignet sein soll. Zusätzlich hat der Bewerber in einem ca. 30-minütigen Gespräch die Motivation und sein Engagement für das Masterstudium darzustellen und warum er glaubt, erfolgreich sein Studium absolvieren zu können.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Gesprächs sind zu dokumentieren und in einem Protokoll fest zu halten, welches mit dem Motivationsschreiben zur Bewerbungsakte genommen wird. Die Prüfung der Motivation kann mit bis zu 10 Punkten bewertet werden.

(5) Für die Entscheidung des Vorliegens der studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 und 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Bei Erreichen von mindestens 50 Punkten erfolgt die Zulassung. Wurden weniger als 50 Punkte aber mindestens 40 Punkte nach Absatz 2 und 3 erreicht, übergibt sie den Antrag dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der in Absatz 4 genannten Prüfung zuständig ist, ansonsten ist der Antrag abzulehnen.

(6) Nach Überprüfung des Vorliegens der fachspezifischen Voraussetzungen teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid die Zulassung oder Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung ist diese mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ansonsten wird der Bewerber auf Grundlage des Zulassungsbescheides immatrikuliert.

## **§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

(1) Der Masterstudiengang der Gebäude- und Energietechnik ist ein Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik aufbaut. Er führt nach 3 Fachsemestern zum Abschluss

- Master of Engineering (M.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- |                                                                                       |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen         | 30 Credits |
| 2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und Projekt    | 30 Credits |
| 3. Fachsemester = Master-Semester, mit Wahlpflichtmodul, Master-Thesis und Kolloquium | 30 Credits |

(5) Im 3. Semester bildet die Masterarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die schriftliche Arbeit hat dabei ein Gewicht von 70 %, das Kolloquium ein Gewicht von 30 %.



(6) In den Modulen Englisch I und II findet eine Eingangsprüfung statt, auf deren Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Die Studierenden leisten die Prüfung in den Modulen Englisch I und II entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab.

### **§ 6 Studienplan, Prüfungsplan**

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS  
aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungsvorleistung  
Prüfungszeitpunkt (Wann),  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozent  
aufgeführt.

(4) Der Lehrende legt am Anfang des Semester die Art der Prüfungsvorleistung fest (z.B: Labortestat, Hausarbeit, Beleg, Vortrag, Ausarbeitung, Präsentation).

(5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik ausführliche Modulbeschreibungen vor.

### **§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule**

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen. Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Masterstudienganges Gebäude- und Energietechnik zu wählen. Neben den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen kann der Fakultätsrat das Angebot an weiteren Wahlpflichtmodulen festlegen. Diese Angebote werden vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.

Die Wahlmodule (W) können aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt und der Thüringer Hochschulen gewählt werden. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Wahlpflicht- und Wahlmodule werden erst ab einer Mindestzahl von 10 Studierenden durchgeführt.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Gebäude- und Energietechnik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik ab Sommersemester 2016 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 27.06.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 21.05.2015 (Vkbl. FHE Nr. 56), zum Sommersemester 2016 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2016 immatrikuliert wurden, gelten die studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 27.06.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 21.05.2015 (Vkbl. FHE Nr. 56), bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018. Ab dem Sommersemester 2018 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 07.06.2016

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe  
Rektor der  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Gunar Schorcht  
Dekan  
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

## Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul  
WP Wahlpflichtmodul  
W Wahlmodul

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GEM 1010	Wärme- und Stoffübertragung	P	1	5	4
GEM 1020	Prozessoptimierung und Computer-Algebra-Systeme	P	1	5	4
GEM 1030	Englisch 1	P	1	2	2
GEM 10XX	Wahlpflichtmodul WP 1, 2 oder 3	WP	1	9	8
GEM 10XX	Wahlpflichtmodul WP 4 oder 5	WP	1	9	8
Summe				30	26

\* Das Wahlmodul (W) ist aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

### 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GEM 2010	Englisch 2	WP	2	2	2
GEM 2020	Personal- und Unternehmensführung	P	2	6	6
GEM 2030	Anlagensystemplanung	P	2	8	6
GEM 2040	Forschungsprojekt	P	2	7	6
GEM 2050	Gebäude- und Anlagensimulation	P	2	5	4
GEM 2060	Wahlmodul MA 1*	W	2	2	2
Summe				30	26

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GEM 30XX	Wahlpflichtmodul WP 6 oder 7	WP	3	5	4
GEM 9900	Master-Thesis mit Kolloquium	P	3	25	2
Summe				30	6

## Wahlpflichtmodule

Aus dem nachfolgend genannten Wahlpflichtangebot sind grundsätzlich drei Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang entsprechend der gewünschten individuellen Profilierung zu belegen. Wahlpflichtmodule sind aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.

Der Fakultätsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule in einem Semester angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik und Kommunikationstechnik für das jeweils betreffende Studienjahr aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studienjahr vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

### 1. Studiensemester (Auswahl)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GEM 1040	WP 1 Systeme der Gebäudetechnik 1 1. Heizungssysteme 2. Klimasysteme	WP	1	9	8
GEM 1050	WP 2 Energiewirtschaft 1 1. Controlling in der Energiewirtschaft 2. Energieökonomik und -politik	WP	1	9	8
GEM 1060	WP 3 Technisches Gebäudemanagement 1. Gebäudeinformationssysteme 2. Musterprojekt	WP	1	9	8
GEM 1070	WP 4 Systeme der Gebäudetechnik 2 1. Energetische Bewertung von Gebäuden 2. Gebäudeautomation	WP	1	9	8
GEM 1080	WP 5 Energiewirtschaft 2 1. Induktive Statistik 2. Wirtschaftsinformatik 2	WP	1	9	8

### 3. Studiensemester (Auswahl)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GEM 3010	WP 6 Energetische Bewertung von Gebäuden 2	WP	3	5	4
GEM 3020	WP 7 Energiewirtschaftliches Seminar	WP	3	5	4

## Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SE	Semesterende
PV	Testat Prüfungsvoraussetzung studienbegleitend
K	Prüfung - Klausur
M	Prüfung - mündliche Prüfung
M/Ko	Masterarbeit mit Kolloquium
SL	Studienleistung
B	Beleg bzw. Projektarbeit mit Präsentation

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GEM 1010	Wärme- und Stoffübertragung		PZ	K	90	1	5	5,5
GEM 1020	Prozessoptimierung und Computer-Algebra-Systeme	PV	PZ	K	90	1	5	5,5
GEM 1030	Englisch 1 <sup>1</sup>		PZ	K	90	1	2	2,2
GEM 10XX	Wahlpflichtmodul WP 1, 2 oder 3					1	9	10,0
GEM 10XX	Wahlpflichtmodul WP 4 oder 5					1	9	10,0

### 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GEM 2010	Englisch 2 <sup>2</sup>		PZ	K	90	2	2	2,2
GEM 2020	Personal- und Unternehmensführung		SB/SE	B	-	2	6	6,7
GEM 2030	Anlagensystemplanung		SB/SE	B	-	2	8	9,1
GEM 2040	Forschungsprojekt		SB/SE	B			7	7,8
GEM 2050	Gebäude- und Anlagensimulation	PV	SB	B	-	2	5	5,5
GEM 2060	Wahlmodul MA 1		PZ	SL		1	2	0

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GEM 30XX	Wahlpflichtmodul WP 6 oder 7				-	3	5	5,5
GEM 9900	Master-Thesis mit Kolloquium		SE	M/Ko	-	3	25	30

<sup>1</sup> Die Prüfung findet gem. § 5 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

<sup>2</sup> Die Prüfung findet gem. § 5 Abs. 6 nach Einstufung in Level A 2 bis C 1 statt.

### Wahlpflichtmodule 1. Studiensemester (Auswahl)

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GEM 1040	WP 1 Systeme der Gebäudetechnik 1 1. Heizungssysteme 2. Klimasysteme	PV PV	PZ PZ	K K	90 90	1 1	9	10
GEM 1050	WP 2 Energiewirtschaft 1 1. Controlling in der Energiewirtschaft 2. Energieökonomik und -politik		PZ SE	K B	90 -	1 1	9	10
GEM 1060	WP 3 Technisches Gebäudemanagement 1. Gebäudeinformationssysteme 2. Musterprojekt		SE PZ	B K	90	1 1	9	10
GEM 1070	WP Systeme der Gebäudetechnik 2 1. Energetische Bewertung von Gebäuden 1 2. Gebäudeautomation		PZ SE	K B	90 -	1 1	9	10
GEM 1080	WP 5 Energiewirtschaft 2 1. Induktive Statistik 2. Wirtschaftsinformatik 2		PZ PZ	K K	90 90	1 1	9	10

### Wahlpflichtmodule 3. Studiensemester (Auswahl)

Code	Modulbezeichnung	Vorleistung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 3010	WP 6 Energetische Bewertung von Gebäuden 2		SB/SE	B	-	3	5	5,5
GE 3020	WP 7 Energiewirtschaftliches Seminar		SB/SE	B	-	3	5	5,5

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 74 Absatz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl 18/2006, S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 17 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 22. Oktober 2002 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2003, S. 354), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26. März 2014 (Verkündungsblatt der FH Erfurt Nr. 50 S. 18) erlässt die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt.

Der Studierendenrat hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt diese Beitragsordnung am 16. Dezember 2015 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat am 13. Juni 2016 gemäß § 72 Absatz 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes diese Beitragsordnung genehmigt.

### **§ 1**

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag in Höhe von **7,50** Euro pro Semester.

### **§ 2**

Der Beitrag wird für die Ausgaben der Studierendenschaft verwendet. Für die Wirtschaftsführung wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt.

### **§ 3**

Die Beiträge werden mit der Einschreibung oder Rückmeldung fällig. Sie werden kostenfrei für die Studierendenschaft durch die Fachhochschule Erfurt erhoben.

### **§ 4**

Der Studierendenrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Änderung der Beitragsordnung. Der Beschluss bedarf einer Genehmigung des/der Präsident\*in oder Rektor\*in der Fachhochschule Erfurt und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt.

### **§ 5**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt erstmals für die Einschreibung und Rückmeldung zum Wintersemester 2016/2017.

- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt vom 16. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 43, S. 15 f.) gemäß § 73 Absatz 7 Satz 2 ThürHG, außer Kraft.

Erfurt, den 13. Juni 2016

i. A. Janek Heß

Referat Sprecher\*in des Studierendenrates



## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Fachhochschule Erfurt  
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

### **Redaktion:**

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten  
Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt  
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: [judith.will@fh-erfurt.de](mailto:judith.will@fh-erfurt.de)

### **Gestaltung:**

Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt  
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: [judith.will@fh-erfurt.de](mailto:judith.will@fh-erfurt.de)

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.